

## Anforderungen des Finanzamtes an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Beim Fahrtenbuch handelt es sich um einen Eigenbeleg des Unternehmers zum Nachweis, welche Fahrten betrieblich veranlasst waren. Da es keine gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Führung eines Fahrtenbuches gibt, haben Finanzverwaltung und Rechtsprechung hierzu sehr strenge Regeln aufgestellt, die das Finanzamt im Einzelfall auch streng anwendet:

### a) Das Fahrtenbuch muss in sich geschlossen sein.

Nach der Rechtsprechung des BFH müssen die Aufzeichnungen in einem Fahrtenbuch in einer **gebundenen oder zumindest in einer in sich geschlossenen Form** festgehalten werden, so dass nachträgliche Einfügungen oder Veränderungen ausgeschlossen oder zumindest als solche erkennbar sind. Eine lose Ansammlung einzelner Daten ohne äußeren Zusammenhang ist daher schon in begrifflicher Hinsicht kein Fahrtenbuch.

Ein **elektronisches Fahrtenbuch** genügt diesen Anforderungen nur dann, wenn nachträgliche Veränderungen an den Daten technisch ausgeschlossen sind oder in der Datei dokumentiert werden. Ein elektronisches Fahrtenbuch mittels **Excel** ist daher nicht ausreichend. Das Gleiche gilt für ein Fahrtenbuch in Form einer **Ansammlung loser Blätter**.

### b) Das Fahrtenbuch muss fortlaufend geführt werden.

Das Fahrtenbuch muss **ohne Unterbrechungen für ein ganzes Jahr** geführt werden. Aufzeichnungen in einem Fahrtenbuch für einen repräsentativen Zeitraum sind nicht ausreichend. Die Fahrten müssen geordnet und in der zeitlichen Reihenfolge im Fahrtenbuch erfasst werden.

### c) Die einzelnen Fahrten müssen zeitnah erfasst werden.

Das Fahrtenbuch muss **zeitnah** geführt werden. Ein Fahrtenbuch ist nicht mehr ordnungsgemäß, wenn es unregelmäßig anhand von losen Notizen geführt wird.

### d) Genaue Dokumentation betrieblicher Fahrten.

Insbesondere betriebliche Fahrten müssen äußerst sorgfältig erfasst und dokumentiert werden. Folgende Eintragungen müssen dabei mindestens im Fahrtenbuch erfasst werden:

- amtliches Kennzeichen
- Datum der betrieblichen Fahrt
- Startort
- Reiseziel
- Reisezweck, d.h. besuchte Kunden oder Geschäftspartner bzw. betriebliche Veranlassung
- Gesamtkilometer bei Abschluss der Fahrt
- Reiseroute bei Umwegen

Wird eine betriebliche Fahrt durch eine privat veranlasste Nutzung unterbrochen, muss dies im Fahrtenbuch dokumentiert werden. Hierzu ist der Kilometerstand bei Abschluss der betrieblichen Fahrt zu erfassen. Die Fortsetzung der betrieblichen Fahrt nach privater Nutzung ist also als neue Fahrt im Fahrtenbuch zu erfassen. Alle Angaben im Fahrtenbuch müssen aus sich heraus verständlich und nachvollziehbar sein.

Es ist jedoch zulässig, Abkürzungen zu verwenden, wenn die entsprechenden Kürzel entweder aus sich heraus verständlich oder auf einer mit dem Fahrtenbuch fest verbundenen Anlage näher erläutert sind.

Ruschel & Coll. GmbH & Co. KG  
Steuerberatungsgesellschaft

Goethestraße 21/22  
D-99096 Erfurt  
Tel.: +49 (0) 361/34 06 60  
Fax: +49 (0) 361/34 06 695

Markt 24  
D-99326 Stadtilm  
Tel.: +49 (0) 36 29/83 06 0  
Fax: +49 (0) 36 29/83 06 66

[www.ruschel-collegen.de](http://www.ruschel-collegen.de)  
[post@ruschel-collegen.de](mailto:post@ruschel-collegen.de)



**e) Vollständige Erfassung aller Fahrten.**

Sämtliche Fahrten mit dem Fahrzeug müssen **vollständig und lückenlos** im Fahrtenbuch dokumentiert werden. Hierzu muss jede einzelne Fahrt eingetragen werden, untergliedert nach betrieblicher bzw. privater Veranlassung. Trennen Sie daher strikt zwischen betrieblich veranlassten Fahrten, Privatfahrten und Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb und erfassen Sie diese jeweils gesondert im Fahrtenbuch.

**Konsequenzen aus einem fehlerhaften Fahrtenbuch**

Ist auch nur eine der oben genannten Anforderungen an das Fahrtenbuch nicht erfüllt, wird das Fahrtenbuch mangels ordnungsgemäßer Führung nicht anerkannt. Ersatzweise wird die 1 %-Regelung angewendet, d.h. Unternehmer müssen den hiernach ermittelten Wert der Privatnutzung als Betriebseinnahme versteuern. Dies kann bei einem Fahrzeug mit hohem Listenpreis sehr teuer werden.

**Erleichterungen beim Führen eines Fahrtenbuch für bestimmte Berufsgruppen**

Folgende Berufsgruppen genießen Erleichterungen beim Führen eines Fahrtenbuches:

**a) Handelsvertreter**

Handelsvertreter mit täglich wechselnden Auswärtstätigkeiten brauchen nur anzugeben, welche Kunden an welchem Ort besucht wurden. Angaben über Reiseroute und Entfernungen sind nur dann erforderlich, wenn zwischen direkter Entfernung und tatsächlich gefahrenen Kilometern eine größere Differenz besteht (BMF- Schreiben vom 21.1.2002, BStBl. 2002 I S. 148, Tz. 20). Regelmäßig besuchte Kunden können in einem separaten Verzeichnis mit Nummern aufgelistet werden und im Fahrtenbuch mit der entsprechenden Nummer abgekürzt werden.

**b) Taxifahrer, Fahrlehrer, Kuriere**

Taxifahrer, Fahrlehrer und Kuriere tragen täglich zu Beginn und zum Ende den Kilometerstand ein mit der Angabe „Fahrten im Pflichtfahrgebiet“, „Lehrfahrten“, „Fahrschulfahrten“. Bei Fahrten über dieses Gebiet hinaus muss das Reiseziel angegeben werden (BMF-Schreiben vom 21.1.2002, BStBl. 2002 I S. 148, Tz. 21).

**c) Berufsgeheimnisträger**

Für sog. Berufsgeheimnisträger, wie Anwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Hebammen sind Erleichterungen hinsichtlich Reisezweck, Reiseziel und aufgesuchtem Geschäftspartner vorgesehen. Hier genügt lediglich die Eintragung „Mandantenbesuch“ bzw. „Patientenbesuch“. Die aufgesuchten Mandanten bzw. Patienten müssen jedoch in einem gesonderten Verzeichnis festgehalten werden, sodass eine Verknüpfung von Fahrtenbuch und Verzeichnis leicht und einwandfrei möglich ist (OFD München vom 18.1.2001, DStR 2001 S. 850).

Ruschel & Coll. GmbH & Co. KG  
Steuerberatungsgesellschaft

Goethestraße 21/22  
D-99096 Erfurt  
Tel.: +49 (0) 361/34 06 60  
Fax: +49 (0) 361/34 06 695

Markt 24  
D-99326 Stadtilm  
Tel.: +49 (0) 36 29/83 06 0  
Fax: +49 (0) 36 29/83 06 66

[www.ruschel-collegen.de](http://www.ruschel-collegen.de)  
[post@ruschel-collegen.de](mailto:post@ruschel-collegen.de)

